

Fördersätze ERASMUS+ Stipendien für Praktika im Förderzeitraum 2024/2025 + 2025/2026

Die Festlegung der Raten erfolgt nach Ländergruppen, die von der EU-Kommission eingeteilt wurden und nach Erasmus Call (Vertrag), den die Hochschule festlegt.

Das Förderjahr kann vom Studienjahr abweichen

Gruppe	Zielland	Förderraten Call 2025
Gruppe 1 Länder mit höheren Lebenshaltungskosten	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden	20 € / Tag 600 € / Monat*
Gruppe 2 Länder mit mittleren Lebenshaltungskosten	Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern	18 € / Tag 540 € / Monat*
Gruppe 3 Länder mit niedrigen Lebenshaltungskosten	Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn	18 € / Tag 540 € / Monat*
Praktika	Aufzahlung für alle Länder	ca. 5 €/Tag 150 € pro Monat (kaufmännische Rundung)
Blended Mobility	Einheitsrate für alle Länder	79 €/Tag (Aufenthalte bis 14 Tage)

*1 Monat = 30 Tage

Der Mindestförderzeitraum für Praktika und Studienaufenthalte beträgt 2 Monate (60 Tage).
Bei Kurzaufenthalten 5 Tage in Präsenz.

Reisen wird ggf. mit Reisetagen zwischen 1-2 Tagen unterstützt (Ausnahme: Aufenthalte im Pendlerbereich). Grünes Reisen wird mit bis zu 6 Tagen zusätzlich finanziell unterstützt (Tagesrate) – Tickets müssen eingereicht werden. Die Prüfung der Angaben erfolgt nach Beendigung des Aufenthalts.

Teilnehmer:innen mit geringeren Chancen* (Fewer Opportunities) können ein Top-Up in Höhe von 250 €/Monat direkt im Bewerbungstool (Mobility Online) beantragen. Bei Kurzaufenthalten bzw. Blended Mobilität wird das Top-Up wie folgt berechnet:

Aufenthalte bis 14 Tage = 100 € Einmalzahlung
Aufenthalte ab 15 Tage = 150 € Einmalzahlung
Reisekostenzuschuss nach Entfernung = Einmalzahlung

Die Richtlinien zur Beantragung entnehmen Sie bitte dem Infoblatt „Zusatzförderung“.
Das Stipendium wird zu 70% vor dem Auslandsaufenthalt überwiesen, die FO-Zuschüsse zu 100%.

Die Bewilligung des Stipendiums ist mit der Verpflichtung verbunden, alle notwendigen Unterlagen – sowohl vor als auch während und nach dem Auslandsaufenthalt – fristgerecht einzureichen.

Sollte dies nicht geschehen, kann die Hochschule Niederrhein die Stipendienzahlung zurückhalten oder bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern.

Die Auszahlung des restlichen Stipendiums erfolgt nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und legt den tatsächlichen akademischen Aufenthalt des Praktikums oder Studiums zu Grunde.

Der Akademische Aufenthalt an einer Partnerhochschule kann umfassen:

- 1.) Angeordnete Quarantäne im Gastland vor Beginn des Studiums
- 2.) Welcome day(s)
- 3.) Vorbereitende Sprachkurse (vorherige Beantragung)
- 4.) Vorlesungen und Prüfungen

Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium

*Studierende und Graduierte mit einer Behinderung ab GdB 20 oder chronischer Erkrankung

*Studierende und Graduierte, die mit Kindern ihren Auslandsaufenthalt durchführen

*Erstakademikerinnen und Erstakademiker (Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus)

*erwerbstätige Studierende